

**The Society of Trust and
Estate Practitioners (STEP)
Deutschland**

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„The Society of Trust and Estate Practitioners (STEP) Deutschland“

(nachstehend STEP Deutschland genannt). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
2. Sitz des Vereins ist München, der Vorstand kann den Ort der Geschäftsstelle hiervon abweichend festlegen.
3. Das Vereinsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufs- und der Volksbildung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterrichtung der Allgemeinheit über die Themenbereiche Testament, vorweggenommene Erbfolge, Steuern sowie Trust- und Vermögensverwaltung im Rahmen gezielter Informationsveranstaltungen und sonstiger Informationsträger;
 - b) Erweiterung des Fachwissens sämtlicher Fachleute auf den Ge-

- c) bieten der Vermögens-, Nachlass- und Trustplanung durch Einrichtung von Foren, Diskussionsgruppen, Seminaren und Konferenzen sowie durch Veröffentlichung von Artikeln in lokalen und internationalen Publikationen zu speziellen Problemen auf den Gebieten des Erbrechts, der Vermögensnachfolge, des Steuerrechts, der Vermögens- und Trustverwaltung;
- c) Nutzung des lokalen Fachwissens um zu einer breiteren Diskussion sowohl zu theoretischen als auch praktischen Aspekten der Trust- und Vermögensplanung, insbesondere zu Trust- und Planungsthemen in Deutschland, beizutragen;
- d) Organisation einer jährlichen Veranstaltung oder Konferenz sowie von lokalen Workshops.

4. Der Verein ist überregional tätig und verfolgt seine Ziele bundesweit. Er strebt die Zusammenarbeit mit gleichgelagerten Vereinigungen, insbesondere mit STEP-Organisationen weltweit an. Er kann sich in Sektionen (Branch) gliedern, vorausgesetzt die Sektion hat mindestens 25 Mitglieder.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft.

§ 4 Mittelaufbringung

1. Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Aufnahmegebühren;
 - b) Jahresbeiträge;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen;
 - d) Spenden;
 - e) Subventionen;
 - f) sonstige Einnahmen.
2. Bei der Aufnahme in den Verein hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag sind vier Wochen nach Zugang der Genehmigung des Mitgliedsantrages fällig. Auch bei unterjährigem Eintritt ist der volle Jahresbeitrag fällig.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge wird vom Vorstand des Vereins unter Beachtung der für die Steuerbegünstigung zulässigen Höchstgrenzen beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für einzelne Mitgliedergruppen (ordentliche, Kooperations-, Förder- und Ehrenmitglieder, Studenten und andere Gremien) gesondert und abweichend voneinander festzusetzen. In geeigneten Fällen kann der Vorstand nach seinem Ermessen Beitragsfreiheit anordnen und/oder Beiträge/Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Juristische Personen und ein nicht-rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglied aufgenommen. Soweit eine natürliche Person STEP Deutschland-Mitglied werden will, hat sie ein von dem Vorstand vorgegebenes Antragsformular auszufüllen, dem ein ausführlicher Lebenslauf beizufügen ist. Der Antrag ist an den Generalsekretär zu richten.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

2. Nach Prüfung des Mitgliedsantrags durch den Vorstand des Vereins wird er dem Membership Committee (Mitgliedschaftsausschuss) von STEP Ltd. zur endgültigen Genehmigung vorgelegt. Eine Person wird nur dann als Mitglied durch den Vorstand aufgenommen, wenn der Antrag der Aufnahmepolitik von STEP Ltd. entspricht und durch das Membership Committee von STEP Ltd. genehmigt wurde. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Vorbehaltlich Ziff. 4 erfolgt die Aufnahme als Mitglied über den Weg der STEP-Qualifikationen (STEP Foundation Certificate, STEP Diploma, STEP Qualified Practitioners Route, STEP Chancery Bar Route).

Vorausgesetzt, dass eine Person die Aufnahme bei STEP Deutschland durch das Ablegen von STEP-Diplomen anstrebt und unter dem Vorbehalt, dass diese Person in Deutschland ihre Privat- oder Geschäftsanschrift hat, hat sie das Recht, von diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber STEP Ltd. freigestellt zu werden, wie jeweils zwischen STEP Ltd. und der entsprechenden Sektion des Vereins festgelegt.

4. Vorbehaltlich der jeweils geltenden Aufnahmeregeln des Executive Committee von STEP Ltd., sind ordentliche Mitglieder Mitglieder, die als solche vom Vorstand aufgenommen worden sind und die jeweils vom Verein festgelegten Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen.
5. Ordentliche Mitglieder haben sämtliche Rechte und Vorrechte eines Mitglieds einschließlich des Stimmrechts bei sämtlichen Mitgliederversammlungen des Vereins.
6. Vorbehaltlich der jeweils geltenden Aufnahmeregeln des Executive Committee von STEP Ltd., sind assoziierte Mitglieder jene Mitglieder, die als solche auf-

genommen worden sind und die vom Verein festgelegten Voraussetzungen für eine assoziierte Mitgliedschaft erfüllen.

7. Vorbehaltlich der jeweils geltenden Aufnahmeregeln des Executive Committee von STEP Ltd., sind Studentenmitglieder Mitglieder, die als solche beim Verein eingetragen sind und die im Bereich des Förderzwecks im Sinne von § 2 Abs. 3 lit. a) tätig sind, aber nicht für eine ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft qualifiziert sind.

Nach Abschluss des Studiums muss ein Student innerhalb von sechs Monaten die ordentliche Mitgliedschaft beantragen, ansonsten verfällt die Mitgliedschaft.

8. Assoziierte Mitglieder und Studentenmitglieder haben dieselben Rechte und Vorrechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der folgenden:
- a) sie sind bei Mitgliederversammlungen des Vereins nicht stimmberechtigt; und
 - b) sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.
9. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die nach freiem Ermessen der Mitgliederversammlung ernannt wurden.
10. Nicht mehr berufstätige Mitglieder sind Mitglieder, die sich aus der regulären Berufstätigkeit zurückgezogen haben und als solche beim Vorstand eingetragen sind.
11. Bei nicht fristgerechter Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages kann das Mitglied vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wird ein Mitglied wegen nicht fristgerechter Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ausgeschlossen und erfolgt eine Zahlung des Beitrages nach dem Ausschluss, kann der Vorstand mit Zustimmung des Membership Committee von STEP Ltd. ein Mitglied nach eigenem Ermessen wieder aufnehmen, soweit es auch weiterhin die jeweils vom Verein festgelegten Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllt.

12. Studentenmitglieder, die ihr Studium nicht in dem festgelegten Zeitraum abschließen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Studenten können ihr Studium bei Zahlung einer erneuten Aufnahmegebühr wiederaufnehmen.

13. Verfällt die Mitgliedschaft gem. Ziff. 7, kann ein Student nach Zahlung einer erneuten Aufnahmegebühr immer noch die volle Mitgliedschaft beantragen. Die Höhe dieser Gebühr wird jeweils vom Vorstand festgelegt.
14. Mitglieder, die aus einem anderen Berufsverband ausgeschlossen, durch ein Gericht verurteilt oder durch Ergebnisse einer Untersuchung einer Aufsichtsbehörde oder einer Regierung belastet sind, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
15. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder auszuschließen, soweit nach seiner Meinung ausreichende und angemessene Gründe zum Ausschluss des Mitglieds vorliegen und diese Gründe in einem beruflichen oder geschäftlichen Fehlverhalten zu sehen sind, welches dem Ansehen und Zweck dieses Vereins zuwider laufen könnte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen für den Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. § 9 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf die (ggf. zeitanteilige) Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen und/oder der Aufnahmegebühr.
5. Scheidet ein Vereinsmitglied aus, wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Vereinsmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen. Sie sind auf Mitgliederversammlungen antrags- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme.
3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins zuwider laufen könnte. Sie haben die Vereinssatzung zu beachten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Rechnungsprüfer;
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Präsidenten des Vorstandes oder in

dessen Auftrag mindestens drei Wochen vor der Sitzung durch schriftliche Benachrichtigung, durch Fax oder durch sonstige elektronische Weise aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Maßgeblich für die Versandadresse ist die vom jeweiligen Mitglied beim Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift. Hat der Verein mehr als fünfzig Mitglieder, kann die Benachrichtigung auch im Publikationsorgan des Vereins (§ 14.1) erfolgen.

2. Auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes, eines Mitgliedes des Wissenschaftlichen Beirats, des Rechnungsprüfers oder eines schriftlichen Antrages von 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder ist vom Präsidenten des Vorstandes oder in dessen Auftrag binnen vier Wochen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung durch schriftliche Benachrichtigung aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Kommt der Präsident des Vorstandes einem berechtigten Einberufungsverlangen nicht nach, so ist derjenige, der den Antrag gestellt hat, berechtigt, eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung selbst einzuberufen. § 37 BGB bleibt hiervon unberührt.
3. Anträge für die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht werden. Der Präsident des Vorstandes hat, wenn der Antragssteller dies im Zeitpunkt seines Antrages ausdrücklich erklärt, die Änderungen und Ergänzungen durch schriftliche Benachrichtigung allen Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Präsident des Vorstandes kann Gäste zulassen.
5. Teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder. Vereinsmitglieder können sich von einem anderen Vereinsmitglied oder beruflich zur Verschwiegenheit verpflichte-

ten Personen (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer usw.) vertreten lassen. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Präsidenten des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu übergebenden Vollmacht. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht bevollmächtigt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung, soweit gesetzlich oder satzungsmäßig keine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Vereinsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der Generalsekretär. Ist auch dieser verhindert, führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das alle wesentlichen Punkte des Ablaufes und die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und den Vereinsmitgliedern innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden. Vereinsbeschlüsse können nur binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt bzw. Bekanntgabe des Protokolls durch Klage am Sitz des Vereins angefochten werden.
11. Beschlüsse, einschließlich Wahlbeschlüssen können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im Wege des Umlaufverfahrens gefasst werden, wenn der Vorstand zu einer solchen Beschlussfassung und der Beschluss die nach der Satzung notwendige Zustimmung erhält. Widerspricht mehr als

ein Drittel aller Vereinsmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist über den Beschlussgegenstand in der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Finanzberichtes und des Berichtes des Rechnungsprüfers.
2. Die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Beirats und des Rechnungsprüfers.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über außerordentliche Ehrungen.
5. Die Behandlung von Anträgen, die zur Tagesordnung eingebracht wurden.
6. Die Änderung der Satzung.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, einschließlich der Verfügung über das Vereinsvermögen in diesem Fall.

§ 11 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär und einem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Der Präsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die

- Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auch während dessen bzw. deren Amtszeit abberufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit des Vorstandes aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er beschließt insbesondere über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Jahresfinanzplanung und den Rechnungsabschluss sowie die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Beschlussanträge bezüglich des Rechenschafts- und Finanzberichtes, der Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Zuerkennung von außerordentlichen Ehrungen, der Änderung der Satzung sowie der Auflösung des Vereines.
 4. Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Sitzungsgegenstandes schriftlich eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 5. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung vom Präsidenten verlangen.
 6. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstandes in schriftlicher, fernmündlicher, mündlicher Form oder per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung beteiligen und keine Einwände gegen die Art der Beschlussfassung erhoben wurden.
 7. Über jede Vorstandssitzung und jeden außerhalb einer Sitzung gefassten Beschluss ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.
 8. Innerhalb des Vorstandes können einzelnen Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes zur Wahrnehmung und Erledigung zugewiesen werden. Im Rahmen dieser Zuweisung entscheidet das Vorstandsmitglied alleine.
 9. Im Innenverhältnis ist der Generalsekretär dem Verein gegenüber – im Hinblick auf die Vertretungsregelung gemäß § 11 Abs. 1 – verpflichtet, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nur bei Verhinderung des Präsidenten wahrzunehmen. Gegenüber Dritten gilt, dass der Präsident bzw. der Generalsekretär Verpflichtungen für den Verein nur mit der Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen können. Die jeweilige Vollmacht ist insoweit beschränkt.
 10. Die Vereinsmitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.
 11. Soweit der Vorstand nichts Abweichendes beschließt, obliegt dem Generalsekretär die Erledigung der laufenden Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen wurden. Er hat die anderen Vorstandsmitglieder in der Wahrnehmung ihrer Aufgabenbereiche zu unterstützen.
 12. Soweit der Vorstand nichts Abweichendes beschließt, obliegt dem Generalsekretär oder einem von diesem benannten Protokollführer die Protokollierung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 13. Soweit der Vorstand nichts Abweichendes beschließt, obliegt dem Schatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär die Finanzverwaltung des Vereines, die Mittelverwendungskontrolle und die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben, soweit diese Auf-

gaben nicht einem Treuhänder übertragen wurden.

14. Im Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Personen aus der gleichen Firma oder Organisation zur gleichen Zeit sitzen.

sprechung werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Dem Rechnungsprüfer obliegt die Prüfung der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses des Vereins. Über das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Er soll zur Entlastung des Vorstandes Stellung nehmen.
2. Der Rechnungsprüfer ist berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen und in einer Mitgliederversammlung den Antrag auf Abberufung des Vorstandes zu stellen. Der Abberufungsantrag ist zu begründen.

* * * * *

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 8 vorgesehenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Generalsekretär gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Publikationsorgan des Vereins ist alleine der elektronische Bundesanzeiger.
2. Tag der Vereinserrichtung ist der Tag, an dem das letzte Gründungsmitglied die Satzung durch Unterschrift gebilligt hat.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, oder dies aufgrund von Änderungen des Gesetzes oder der Recht-